

§ 1 Strom-NBK-VO Regelungsgegenstand

Strom-NBK-VO - Bestimmung näherer Kostenarten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 ElWOG 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung bestimmt die näheren Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Vollliberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben.

In Kraft seit 19.09.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at